



Kanton Nidwalden

Bescheinigung

über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung

Art. 198 StG / Art. 129 DBG

Firma _____

PID-Nr. _____

2025

Juristische Personen sind nach Gesetz verpflichtet, den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen einzureichen. Gestützt auf diese Bestimmung ist **für jedes Mitglied** der Verwaltung, Aufsichtsstelle oder des Vorstandes, gleichgültig ob es in der Schweiz oder im Ausland wohnt, ein Lohnausweis (Form. 11 / www.steuerkonferenz.ch) auszustellen. Der steuerpflichtigen Person ist wie bisher ein persönliches Exemplar sowie ein Exemplar für seine persönliche Steuererklärung zuzustellen.

Im untenstehenden Verzeichnis sind alle Verwaltungsräte, Aktionäre / Gesellschafter mit Name, Vorname, Wohnort und Gesamtbetrag der Bezüge aufzuführen.

Die unterzeichnete Bescheinigung ist zusammen mit je einer **Kopie des Lohnausweises** als Beilage zur Steuererklärung der Gesellschaft einzureichen.

Hat ein Mitglied der Verwaltung oder des Vorstandes gleichzeitig mehrere Funktionen (z.B. Direktor / oder Geschäftsführer), so sind sämtliche Bezüge aus allen Funktionen aufzuführen.

Im massgebenden Geschäftsjahr sind keine Löhne und Spesen ausbezahlt worden.

☐

Name / Vorname	Wohnort	Bezüge 2025 (gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises) Betrag in CHF
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		

Im vorstehenden Verzeichnis sind sämtliche Personen aufgeführt, die im Jahre 2025 Mitglieder unserer Verwaltung / unserer Aufsichtsstelle / unseres Vorstandes waren.

Beilagen

_____ Expl. Lohnausweise, Form. 11

